

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005
– Beitrag Nr. 12: Förderung von Park-and-ride-Anlagen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 24. Juli 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/2967 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

über die weitere Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt VIII)

- a) bezüglich Ziffer 1 und Ziffer 2 bis zum 30. Juni 2009 erneut zu berichten,
- b) bezüglich Ziffer 3 bis zum 30. Juni 2009 einen Zwischenbericht zu erstatten.

(Die Ziffern 1 bis 3 des angeführten Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 hatten folgenden Wortlaut:

- „1. bei den Nachfolgeregelungen für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Vorschläge und Hinweise des Rechnungshofs aufzugreifen und dabei insbesondere Vorgaben für eine Erfolgskontrolle aufzunehmen;*
- 2. zu prüfen, ob Park-and-ride-Anlagen zum Nachweis der Förderfähigkeit in ein Gesamtkonzept von Verkehrsverbänden eingebunden werden müssen;*
- 3. über den Abschluss des Förderverfahrens im geschilderten Einzelfall zu informieren.“)*

Bericht

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium in Ergänzung zu seinem Schreiben vom 12. Juni 2008 (vgl. Drucksache 14/2849) wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Im Vorgriff auf die voraussichtlich im Jahr 2010 in Kraft tretende landesgesetzliche GVFG-Nachfolgeregelung (LGVFG) und die künftigen Verwaltungsvorschriften (VwV – LGVFG) hat das Innenministerium die bestehenden Regelungen zur Antragsprüfung und zur Erfolgskontrolle für die Förderung von P+R-Anlagen mit Erlass vom 11. November 2008 an die Regierungspräsidien als zuständige Bewilligungsstellen konkretisiert.

Kernpunkt der mit dem Rechnungshof inhaltlich abgestimmten Regelung ist die stringente Prüfung der Bedarfsanalyse bereits vor der Förderung einer Anlage, insbesondere in den Fällen, in denen der im Förderantrag dargelegte Bedarf einen hohen Prognoseanteil aufweist.

Für die Gewährung einer Zuweisung ist weiterhin Voraussetzung, dass der Nachweis der Auslastung einer P+R-Anlage von 70% bereits bei Antragstellung erbracht werden kann.

Darüber hinaus haben die Bewilligungsstellen die dauerhafte Erreichung des Auslastungsgrades im Rahmen der Erfolgskontrolle innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage oder im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zu überprüfen. Hierzu sind den Bewilligungsbehörden auch geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Vorschläge und Hinweise des Rechnungshofs in seinem Denkschriftbeitrag bezüglich der künftigen Förderung von P+R-Anlagen werden bei der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur landesrechtlichen GVFG-Nachfolgeregelung aufgegriffen, geprüft und soweit sie für die Fördervorhaben im Bereich des ÖPNV anwendbar sind, berücksichtigt werden.

Aufgrund des bereits bei Antragstellung erforderlichen Nachweises einer Auslastung von geplanten P+R-Anlagen in Höhe von 70% der Stellplätze wird eine regelmäßige Beteiligung der Verkehrsverbände bzw. des Verkehrsträgers durch den Antragsteller erforderlich sein.

Zu 3.:

Die zuständige Bewilligungsbehörde hat zum Stand des Förderverfahrens als weiteres Zwischenergebnis berichtet, dass die Zuweisungsempfängerin nach wie vor davon ausgeht, dass für die P+R-Anlage eine akzeptable Auslastung erreicht werden kann. Sie begründet dies zum Einen mit der für den nahe gelegenen Parkplatz einer Schule getroffenen Beschränkung der Parkberechtigung auf Lehrer und Schüler, die durch regelmäßige Kontrollen des Ordnungsamts überwacht wird, und zum Anderen mit der weiteren Aufsiedlung des umliegenden Wohngebiets und dem damit einhergehenden Wegfall zum Parken nutzbarer Freiflächen. Potenziellen P+R-Nutzer bleibt damit nur die Nutzung der geförderten P+R-Anlage.

Aus Sicht der Bewilligungsbehörde wird sich nach Vorliegen der Ergebnisse der für das vierte Quartal 2009 geplanten weiteren Nutzungserhebung zeigen, ob sich die diesbezüglichen Erwartungen der Zuweisungsempfängerin erfüllt haben.

Auf Grundlage der dann ermittelten Auslastung kann die Bewilligungsbehörde die Förderung des Vorhabens einer erneuten Wertung unterziehen.